

**DETLEF LIEBS**

Das Verbot von Mischehen im germanisch-römischen  
Recht

DETLEF LIEBS

*Università di Friburgo in Brisgovia*

DAS VERBOT VON MISCHHEHEN  
IM GERMANISCH-RÖMISCHEM RECHT\*

373 (und kaum schon 370) hat Valentinian I. in Trier ein strenges Verbot erlassen, wonach Eheschließungen zwischen Provinzialrömern beziehungsweise -römerinnen und Barbaren beziehungsweise Barbarenfrauen nicht nur ungültig waren; das waren sie mangels *conubium* ohnehin. Vielmehr sollten die Partner einer trotzdem zelebrierten Ehe von nun an mit dem Tode bestraft werden<sup>1</sup>. Die Begründung lautete *quod in his* (sc. *adfinitatibus ex huiusmodi nuptiis*) *suspectum vel noxium detegitur*, also weil die daraus hervorgehenden Verschwägerungen verdächtig und auch schädlich sind, womit offenbar gemeint ist, sie könnten zu Landesverrat verleiten. Ursprung und Zielsetzung des Verbots sind oft erörtert worden; insbesondere hat vor 20 Jahren Mariagrazia Bianchini in diesem Kreis ausführlich Rechenschaft darüber abgelegt<sup>2</sup>.

Das Gesetz ist an den *magister equitum* Theodosius gerichtet, den Vater des späteren Kaisers. Er sollte damals in Africa die Revolte des Firmus niederschlagen<sup>2a</sup>. Daraus und weil der Ausdruck *gentiles* im Sinne von 'Angehörige fremder Völker' im *Codex Theodosianus* mehrmals in nach Africa zielenden Gesetzen vorkommt, wo er auf Mauren zu beziehen sein wird<sup>2b</sup>,

---

\* Erschienen in *AARC* 17 I, 2010, 622-628. Hier überarbeitet.

<sup>1</sup> CTh. 3,14 (Titel: *De nuptiis gentilium*), 1: *Nulli provincialium, cuiuscumque ordinis aut loci fuerit, cum barbara sit uxore coniugium, nec ulli gentilium provincialis femina copuletur. Quod si quae inter provinciales atque gentiles adfinitates ex huiusmodi nuptiis extiterint, quod in his suspectum vel noxium detegitur, capitaliter expiatur.* Im gleichen Sinn die Interpretatio dazu: *Nullus Romanorum barbaram cuiuslibet gentis uxorem habere praesumat, neque barbarorum coniugiis mulieres Romanae in matrimonio coniungantur. Quod si fecerint, noverrint se capitali sententia subiacere.* Zum Anlass vgl. AMM. 28,5, bes. 15 (369/70), und 29,4, bes. 7 (372), weshalb 370 unwahrscheinlich ist. Zum selben Ergebnis gelangt S. SCHMIDT-HOFNER, *Die Regesten der Kaiser Valentinian und Valens* in *ZRG, RA*, 125, 2008, 512, aber nur wegen des Adressaten Theodosius, des Vaters des späteren Kaisers, und seiner Aufgaben 370 einer- und 373 andererseits; schon A. DEMANDT, *Die Feldzüge des älteren Theodosius* in *Hermes* 100, 1972, 81–113, bes. 92 u. 107 f., hatte das Gesetz wegen des Adressaten ins Jahr 373 datiert.

<sup>2</sup> M. BIANCHINI, *Ancora in tema di unioni fra barbari e romani* in *AARC*, 7, 1988, 225-249, 229-31 für 373 (und gegen 370) n. Chr.

<sup>2a</sup> AMM. 29,5,4 u. 28,6,26.

<sup>2b</sup> Außer in CTh. 3,14,1 zweimal bei Honorius: CTh. 11,30,62 (22. Juli 405 an den *proconsul Africae*) u. 7,15,1 (29. April 409 an den *vicarius Africae*). Demgegenüber meint der Ausdruck im Schlusssatz von Frg. Vat. 34 (21. Juli 313 offenbar in Köln, wo Konstantin sich damals aufhielt) allgemein Fremdvölker (hier hauptsächlich Germanen); ebenso in CTh. 12,12,5 (28. Dez. 364 Valens an den *dux Aegypti*); u. *more gentilicio* CTh. 11,24,6 (3. Dez. 415 Theodosius II. an den Präfekten des Ostens).

schließt man, Anlass des Gesetzes seien in Africa mit dem Schutz der Reichsgrenze beauftragte Barbaren gewesen<sup>2c</sup>. Sie hätten daran gehindert werden sollen, die südliche Reichsgrenze zu unterwandern; das Gesetz habe sich also hauptsächlich gegen außerhalb der Reichsgrenzen siedelnde Barbaren gerichtet<sup>2d</sup>. Diese Aussage besagt, dass das Verbot die im Reich ohne römisches Bürgerrecht angesiedelten Barbaren zwar nicht in erster Linie, aber auch getroffen hätte, weshalb Demandt später entschiedener sagt, es habe nur reichsfremde Barbaren gemeint<sup>2e</sup>. Das aber ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar<sup>2f</sup>. Vor allem ist keineswegs sicher, dass die erhaltene Ausfertigung an Theodosius die einzige dieses Gesetzes war. Auch bei anderen im Reich angesiedelten Fremdvölkern fürchtete Kaiser Valentinian offenbar Landesverrat, vor allem bei Alemannen; das ist seiner Maßnahme zu entnehmen, den 372 ins Reich aufgenommenen Alemannenkönig Fraomar mit seinen Leuten ins ferne Britannien zu schicken<sup>2g</sup>. Es ging ihm nicht um ein neues Eheverbot; neu war nur die nunmehr drohende Todesstrafe für ein ohnehin ungültiges Rechtsgeschäft. Demandt unterstellt dem Kaiser, er habe in diesem Gesetz allein außerhalb des Reichs Siedelnden einen Kapitalprozess angedroht.

Nunmehr möchte ich den Blick auf die Fortgeltung des Gesetzes in den germanischen Königreichen richten. [S. 623] Das Bild erscheint auch hier widersprüchlich, und zwar in noch stärkerem Maße als im 4. und 5. Jahrhundert. Denn auch unter germanischer Herrschaft sind zahlreiche dem Verbot zuwiderlaufende Mischehen bezeugt; und viele weitere sind zu er-

---

<sup>2c</sup> DEMANDT, *Die Feldzüge* cit.; er meint, das Gesetz habe die Aufhebung schon geschlossener Ehen impliziert; mangels *conubium* waren solche Ehen nie gültig zustande gekommen; s. ferner ID., *The Osmosis of Late Roman and Germanic Aristocracies* in E. K. CHRYSOS u. A. SCHWARCZ (Hgg.), *Das Reich und die Barbaren*, Wien 1988, 75-86, hier 76-78; S. RUGULLIS, *Die Barbaren in den spätrömischen Gesetzen*, Frankfurt am Main 1992, eine bei Demandt entstandene Dissertation, 40 s.: das Gesetz habe „Barbaren im weiteren Sinn, insbesondere die außerhalb des römischen Gebietes Lebenden gemeint“; u. H. SIVAN, *Why not marry a barbarian? Marital frontiers in Late Antiquity (The Example of CTh 3.14.1)*, in R. W. MATHISEN u. H. S. SIVAN (Hgg.), *Shifting Frontiers in Late Antiquity*, Aldershot 1996, 136-45; siehe auch EAD, *The appropriation of Roman law in barbarian hands: Roman-barbarian marriages in Visigothic Gaul and Spain*, in WALTER POHL u. HELMUT REIMITZ, *Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300–800*, Leiden 1998, 189–203.

<sup>2d</sup> A. DEMANDT, *Die Feldzüge* cit.

<sup>2e</sup> DEMANDT, *Die Zeitenwende von der Antike zum Mittelalter* in TH. KÖLZER u. R. SCHIEFFER (Hgg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde*, Ostfildern 2009, 17-34, hier 24 n. 29: „Das Heiratsverbot Valentinians von 373 beschränkte sich auf Ehen mit reichsfremden Barbaren“ unter Berufung auf die Dissertation von Rugullis, der aber nicht so weit ging.

<sup>2f</sup> Ebenso widerspricht seinem Wortlaut die Interpretation von Hagith Sivan, die Todesstrafe sei nur für den Fall angedroht worden, dass im Zusammenhang mit solchen Ehen, die sie für gültig hält, etwas Verdächtiges oder Verbrecherisches entdeckt wird, siehe ihre Übersetzung von S. 2 des Gesetzes, *Why not marry* cit. 136: "Though such alliances, based on marriages of this sort, might exist between provincials and gentiles, should something suspect or criminal be detected in them, it shall be expiated by capital punishment"; u. *The appropriation* cit. 191: "Should affinities based on this marriage exist between provincials and gentiles, if something suspect or criminal be detected in them, it shall be subject to capital punishment".

<sup>2g</sup> AMM. 29, 4, 7.

schließen, zumal in den Königshäusern und der Oberschicht<sup>3</sup>. Außerdem dürften die germanischen Herren an der Durchsetzung des Verbots jedenfalls nicht so heftig interessiert gewesen sein wie Valentinian und die Römer seinerzeit; und noch weniger an einer Vollstreckung der Todesstrafe. Ihre Völker hatten, wie Wandervölker und überhaupt Pioniergruppen oft, zumindest in den ersten Jahrzehnten großen Mangel an Frauen<sup>4</sup>; viele germanische Frauen werden mit den Kindern zu Hause geblieben sein. Und doch hatten die Westgoten das Verbot rezipiert, spätestens 506 in ihrer *Lex Romana*; seit Zeumer<sup>5</sup> nehmen viele an<sup>6</sup>, schon Eurich habe das im sogenannten *Codex Euricianus* um 470 getan. Jedenfalls geschah die Rezeption vermutlich auch aus Glaubensgründen: Auf ihr eigenes arianisches Bekenntnis und das ihres Volkes pochten die Westgotenkönige<sup>7</sup>. Und wie ernst sie dieses Verbot jedenfalls als Gesetzgeber nahmen, wird daran deutlich, dass Leovigild es um 570/80 n. Chr., kurz vor der endgültigen kollektiven Bekehrung der Westgoten zum Katholizismus, wortreich aufhob, allerdings nur für Ehen zwischen Goten und Romanen<sup>8</sup>. Noch Isidor von Sevilla erklärte im 7. Jahrhundert für *ius gentium*, [624] also an sich bei allen Kulturvölkern geltendes Recht, dass Ehen zwischen Fremdstämmigen verboten, *prohibita* seien<sup>9</sup>. Daraus ist aber noch nicht zu schließen, dass ihm die Neuerung Leovigilds unbekannt gewesen sei. Denn nach der von Isidor insoweit übernommenen römischen Rechtsquellenlehre<sup>10</sup> ging *ius civile* dem *ius gentium* vor; und Leovigild hatte lediglich klar begrenztes *ius civile* gesetzt, welches das *ius gentium* zwar insoweit, aber auch nur insoweit verdrängte.

<sup>3</sup> Zuletzt H. GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe, Namengebung und Personenidentität im frühen Frankenreich* in *ZRG, GA*, 121, 2004, 100-157.

<sup>4</sup> GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe* cit., 102, 121 und 156 s., mit weiteren Nachweisen.

<sup>5</sup> K. ZEUMER, *Ueber zwei neuentdeckte westgothische Gesetze* in *Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* 23, 1898, 88 s.; ID., *Geschichte der westgothischen Gesetzgebung III* in *Neues Archiv* cit., 24, 1899, 573 s.

<sup>6</sup> Zum Beispiel KARL F. STROHEKER, *Leowigild* in ID., *Germanentum und Spätantike*, Zürich 1965, 161 n. 1 (zuerst 1939); PAUL D. KING, *Law and Society in the Visigothic Kingdom*, Cambridge 1972, 6; ÉMILIE DEMOUGEOT, *Le conubium dans les lois barbares du VI<sup>e</sup> siècle* in ID., *L'Empire Romain et les barbares d'Occident (IV<sup>e</sup>-VII<sup>e</sup> siècles)*, Paris 1988, 303 und 305.

<sup>7</sup> Siehe etwa GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe* cit., 105 und 107.

<sup>8</sup> *Lex Visig.* 3,1 *Ut tam Goto Romana, quam Romano Gotam matrimonio liceat sociari*, 1 Antiqua: *Sollicita cura in principem esse dinoscitur, cum pro futuris utilitatibus beneficia populo providentur nec parum exultare debet libertas ingenita, cum fractas vires habuerit prisce legis abolita sententia, que incongrue dividere maluit personas in coniuges, quas dignitas compares exequabit in genere. Ob hoc meliori proposito salubriter censentes, prisce legis remota sententia hac in perpetuum valitura lege sancimus: ut tam Gotus Romanam quam etiam Gotam Romanus si coniugem habere voluerit, premissa petitione dignissimam, facultas eis nubendi subiaceat, liberumque sit libero liberam, quam voluerit, honesta coniunctione, consultum perquirendo, prosapie sollempniter consensu comite, percipere coniugem.* Zur Autorschaft Leovigilds K. ZEUMER, *Geschichte der westgothischen Gesetzgebung I* in *Neues Archiv* cit., 23, 1898, 477 s.; u. ID., *Geschichte ... III* in *Neues Archiv* cit., 24, 1899, 573 s.

<sup>9</sup> ISID., *Etym.* 5,6 *Quid sit ius gentium: Ius gentium est ... conubia inter alienigenas prohibita.* Ob und inwieweit Verstöße gegen das Verbot strafbar sein sollen, bleibt offen.

<sup>10</sup> Siehe ISID., *Etym.* 5,3-18, bes. 5,5.

Burgunden und Franken dagegen scheinen von Anfang an großzügig gewesen zu sein; in ihren Gesetzen erfährt man nichts von dem Verbot, im Gegenteil: Sie rechnen mit alienigenen Mischehen<sup>11</sup>. Prokop von Cäsarea, der in der Mitte des 6. Jahrhunderts wahrscheinlich in Byzanz schrieb, aber vorher viele Jahre in Africa und Italien zugebracht hatte, berichtet aus der Zeit unmittelbar vor dem Ende des Syagrius um 487, die Germanen, womit er hier die Franken meint, hätten die „Arborycher“, wohl die Aremoriker nicht besiegen können und ihnen deshalb Bündnis und Versippung angetragen, worauf die andern gern eingegangen seien; und so hätten sich beide Völker zu einem Volk zusammengeschlossen<sup>12</sup>. Nach dem etwas jüngeren Agathias hätten die Franken sogar Ehegemeinschaft mit den Romanen gehabt<sup>13</sup>.

Leovigilds Aufhebungsgesetz galt nur im Westgotenreich und nur für Goten und Romanen. Die Romanen im fränkischen Machtbereich dagegen lebten weiterhin nach dem römischen Recht, das ihnen die Westgoten im Breviar hinterlassen hatten. Sie taten das allerdings nicht streng und ausschließlich; insbesondere haben sie von den Teilen des *Codex Theodosianus* und der Paulussentenzen, welche die Goten ausgeschieden hatten, nicht ganz wenig wieder [625] einbezogen; außerdem nahmen sie unerlässliche Anpassungen vor. Außerdem richteten sich nun alle Romanen im fränkischen Machtbereich im Wesentlichen nach dem westgotischen Breviar, auch die des alten Burgund, für die einst ein eigenes Römerrecht geschaffen worden war<sup>13a</sup>; ebenso etwa die rätischen Römer um Chur<sup>13b</sup>. Das burgundische Römerrecht war im Gegensatz zum westgotischen allerdings keine abschließende Kodifikation gewesen, sondern von vornherein offen für Ergänzungen aus dem allgemeinen römischen Recht, und das bedeutete: aus den vollständigen *Codices*, Rechtsbüchern und Unterrichtsmaterialien, die den einzelnen Bestimmungen der *Lex Romana* für Burgund zugrunde lagen<sup>14</sup> und aus deren Exzerpten auch das Breviar geschaffen worden war. Wenn das burgundische Römergesetz also keine Spur des valentinianischen Mischehenverbots enthält, die *Lex Burgundionum* sogar

---

<sup>11</sup> Lex Burg. 12 *De raptibus puellarum*, 5: *Romana vero puella, si sine parentum suorum voluntate aut conscientia se Burgundionis coniugio sociaverit, nihil se de parentum facultate noverit habituram*; u. Lex Rib. 61 *De tabulariis*, 11: *Si ecclesiasticus, Romanus vel regius homo ingenuam Ribuariam acciperit, aut si Romana vel regia seu tabularia ingenuum Ribuarium in matrimonium acciperit, generatio eorum semper ad inferiora declinentur*.

<sup>12</sup> PROKOP von Cäsarea, *Bella Gothica* 1,12,14. 442 n. Chr. hatte Aëtius in Aremorica Alanen angesiedelt, CONSTANTIUS von Lyon, *Vita Germani episcopi Autissiodurensis* 28; u. *Chronica Gallica anni 452* Nr. 127 zu 442 n. Chr. = *MGH AA IX* 660, wahrscheinlich ohne ihnen das römische Bürgerrecht zu verleihen; handelte es sich hier um deren Nachkommen?

<sup>13</sup> AGATHIAS von Myrina, *Hist. epit.* 1,2 (abgedruckt bei O. VEH [Hg.], *Prokop II = Gotenkriege*, München 1966, p. 1114). Zu beiden Texten ausführlich GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe* cit., 113-120.

<sup>13a</sup> Zur *Lex Romana* für Burgund siehe etwa D. LIEBS, *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert)*, Berlin 2002, 116-118 u. 176-179.

<sup>13b</sup> Zur *Lex Romana Curiensis* LIEBS, *Gallien* cit., 111 u. 230-5.

<sup>14</sup> F. BAUER-GERLAND, *Das Erbrecht der Lex Romana Burgundionum*, Berlin 1995, 172 ss.; zusammenfassend 192 und 195 unten. Die ausschließliche Geltung der *Lex Rom. Vis.* ergibt sich aus dem Einführungsgesetz, dem *commonitorium*, gegen Ende, siehe dazu LIEBS, *Gallien* cit., 174 s.

unbefangenen Mischehen in Betracht zieht und lediglich für den Fall finanzielle Nachteile androht, dass die erforderliche Einwilligung der romanischen Brauteltern übergegangen wurde<sup>15</sup>, so kann daraus noch nicht geschlossen werden, dass das strafbewehrte Mischehenverbot auch für die romanische Bevölkerung hier wirklich obsolet war<sup>16</sup>.

Dazu ist weiter auszuholen. Das strafbewehrte Mischehenverbot des Breviars ist nicht nur in allen Breviarhandschriften mit und ohne die Grundtexte, sondern auch in den *Explanatio- nes titulorum*<sup>17</sup> und vor allem in sämtlichen bisher veröffentlichten Epitomen des Breviars un- eingeschränkt beibehalten: in der singulären Wolfenbütteler Epitome (*Epitome Guelferbita- na*)<sup>18</sup>, grob um 600 aus Rechtsunterricht im südlichen Gallien hervorgegangen<sup>19</sup>; in der weit verbreiteten *Epitome Aegidii*<sup>20</sup>, [626] gleichfalls aus Rechtsunterricht im südlichen Gallien hervorgegangen, aber im frühen 8. Jahrhundert, und später zum Rechtsbuch geworden<sup>21</sup>; in der *Lex Romana Curiensis* mit gleichem Schicksal, nur aus Churrätien<sup>22</sup>; in der von vornher- ein als Rechtsbuch konzipierten *Epitome monachi* aus dem frühen bis mittleren 8. Jahrhun- dert, am ehesten in Burgund<sup>23</sup>; und ebenso in der *Epitome Parisina*, wenn unsere einzige Handschrift hier auch nur eine abgekürzte Fassung bietet<sup>24</sup>, die lediglich eine Ehe zwischen einem Romanen und einer Barbarenfrau in Betracht zieht. Diese *Epitome* war gleichfalls von vornherein als Leitfaden, und zwar im 8. Jahrhundert für bischöfliche Gerichtsbarkeit ange- legt, sie mit Sicherheit in Burgund<sup>25</sup>. Denn sie war mit der *Lex Burgundionum* verzahnt; und im burgundischrechtlichen Teil sind noch einmal einzelne römischrechtliche Stellen aus der *Epitome* eingeschoben, zuletzt unser Verbot in vollständigerer Fassung als in der *Epitome*

---

<sup>15</sup> Lex Burg. 12, 5.

<sup>16</sup> So aber GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe* cit., 101 s. und passim; *Lex Rom. Burg.* 9,2 zeugt nicht auch für alienige- ne Mischehen, wie GRAHN-HOEK, 102 n. 11 und 112 n. 53, unterstellt.

<sup>17</sup> Lex Rom. Vis., ed. G. HÄNEL, Leipzig 1849, p. 6 rechts, wo der Titelrubrik von CTh. 3,14 *De nuptiis gentili- um* hinzugefügt ist: *hoc est, ne Romani cum barbaris in matrimonio societur*. Zu diesen *Explanatio- nes* LIEBS, *Gallien* cit., 183 s.

<sup>18</sup> Ep. Guelf. CTh. 3,14 *De nuptiis gentilium*, 1: *Non romano cum barbara non barbaro cum romana copulan- dus. quod factum capite puniendum*.

<sup>19</sup> LIEBS, *Gallien* cit., 202-209.

<sup>20</sup> Ep. Aeg. CTh. 3,14 *De nuptiis gentilium*, 1: *Ut nullus Romanorum barbaram aut barbarorum Romanam sibi (einzelne Hss.: se) coniungat ad matrimonium. Quod si fecerit, capitali sententiae subiaceat*.

<sup>21</sup> LIEBS, *Gallien* cit., 221-230.

<sup>22</sup> Lex Rom. Cur. CTh. 3,14 *De nuptiis gentilium*, 1: *Nullus Romanus barbara cuiuslibet gentes uxorem habere presumat; neque barbarus Romanam sibi in coniugium accipere presumat. Quod si fecerit, capitali sententia fe- riantur*. Vgl. LIEBS, *Gallien* cit., 230-235. Zu älteren Produkten von Rechtsunterricht, die zu Rechtsbüchern wurden, ID., *Esoterische römische Rechtsliteratur vor Justinian* in R. LIEBERWIRTH u. H. LÜCK (Hgg.), *Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages Halle 2006*, Baden-Baden 2008, 64 s. u. 70-72.

<sup>23</sup> Ep. mon. CTh. 3,14 *De nuptiis gentilium*, 1: *Nullus Romanorum cum barbaris coniugia misceatur. Si factum fuerit, capitali sententia subiaceat*. Vgl. LIEBS, *Gallien* cit., 249.

<sup>24</sup> Ep. Par. CTh. 3,14 *De nuptiis gentilium*, 1: *Ut nullus Romanorum barbaram ducat uxorem, quod si fecerit, capite puniatur*.

<sup>25</sup> LIEBS, *Gallien* cit., 254-265; ferner ID. in *AARC*, 16, 2007, 63-83.

selbst<sup>26</sup>. Es sollte also auch den Burgunden, die weiterhin nach ihrem Stammesrecht lebten, in beiden Richtungen eingeschränkt werden.

Die zahlreichen Mischehen aus dem 3., 4. und 5. Jahrhundert betreffen auf barbarischer Seite meist Truppenführer in kaiserlichem Dienst und ihre nähere Verwandtschaft, die in aller Regel, worauf schon Bianchini hingewiesen hat<sup>27</sup>, das römische Bürgerrecht und schon deshalb Ehegemeinschaft (*conubium*) mit Römerinnen bzw. Römern gehabt haben werden. [627] Außerdem konnte der Kaiser vom Eheverbot ohne weiteres dispensieren, auch ganze Gruppen; und möglicherweise konnte er diese Befugnis sogar delegieren. Die germanischen Könige waren auch insoweit Rechtsnachfolger der Kaiser und konnten vom Recht zum Dispens ihrerseits Gebrauch machen, auch konkludent, etwa indem er eine solche Ehe herbeiführte oder doch unterstützte. Wer die existierenden Mischehen vom römischrechtlichen Standpunkt aus beurteilen wollte, hatte das in Betracht zu ziehen.

Allerdings könnte es auch gezwungen erscheinen, wenn man etwa den fränkischen Herrschern solche Dispense in größerem Umfang unterstellt. Schon ein entsprechender Erklärungswille ist zweifelhaft, da sie das Mischehenverbot auch gar nicht gekannt oder schlicht ignoriert haben können. Wir haben so gut wie keine Nachrichten darüber, dass Germanen außerhalb des westgotischen Reiches sich um dieses Verbot je gekümmert hätten<sup>28</sup>; und es ist schwer vorstellbar, dass ein fränkisches Gericht die angedrohte Todesstrafe gegen einen Franken ausgesprochen und insbesondere hätte vollstrecken lassen<sup>29</sup>. Von einer eigenen Strafgerichtsbarkeit der Romanen hören wir so gut wie nichts<sup>30</sup>, woraus allerdings noch nicht mit Sicherheit abgeleitet werden kann, dass es sie nicht einmal in Gebieten mit rein romanischer Bevölkerung gegeben hätte; jedenfalls gab es Romanen als Grafen und Vizegraven mit rechtsprechender Gewalt zumal auch in Strafsachen. Zu den Gerichten der romanischen Bischöfe allerdings passt die Rolle eines Verfolgers der Partner einer lediglich alienigenen, nicht auch konfessionellen Mischehe schlecht.

---

<sup>26</sup> Im dritten Teil der Handschrift (Paris, BN 10 753), fol. 83<sup>v</sup> l. 14-17: *Ut nullus Romanorum barbaram aut barbarus Romanam secum iungat uxorem quod si fecerint gladio puniantur.*

<sup>27</sup> BIANCHINI, *Ancora cit.* (v. n. 2), 236 s. Ausführlich dazu R. SORACI, *Ricerche sui conubia tra Romani e Germani nei secoli IV-VI*, Catania 1974<sup>2</sup>.

<sup>28</sup> Zwar berichtet GREGOR von Tours, *Historiae* 4,13, von *praeceptiones* des fränkischen Königsohnes und Stellvertreters seines Vaters in der Auvergne, Chramn, der seinen Gefolgsleuten erlaubte, Töchter (römischer) Senatoren ihren Eltern zu entreißen, aber entgegen GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe cit.*, 120 s., geht es weder hier noch in c. 7 der *praeceptio Chlotarii*, wohl Chlotars I., also des Vaters Chramns, um das Mischehenverbot, sondern allein um das Elternrecht.

<sup>29</sup> Vgl. GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe cit.*, 152 oben: „... von einem Verbot gallorömisch-fränkischer Ehen auf fränkischer Seite nicht auszugehen ...“.

<sup>30</sup> Siehe vorerst M. A. VON BETHMANN-HOLLWEG, *Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter I. Vom fünften bis achten Jahrhundert. Die Staaten der Völkerwanderung*, Bonn 1868, 431 und n. 66.

War das Mischehenverbot also mit einer leeren Drohung bewehrt? Oder muss man sich gar mit der wohl überwiegenden Meinung<sup>31</sup> zu der [628] radikalen Annahme durchringen, es handle sich hier um totes Recht, das nur mehr im Unterricht fortgeschrieben wurde? Gegen diese einfache Lösung sprechen die feststellbaren praktischen Ziele der Epitomen *monachi* und *Parisina*, zumal die Wiederholung gerade dieses Verbots inmitten des burgundischrechtlichen Anhangs der *Parisina*. Auch hatten alle fünf einschlägigen Epitomen zwischenzeitliche Änderungen der Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen durchaus berücksichtigt<sup>32</sup>. Den fränkischen Herrschern könnte die Todesdrohung am Ende insofern entgegengekommen sein, als sie mit ihrer Hilfe und kraft ihrer Kompetenz zum Dispens hätten kontrollieren können, wessen Nachkommenschaft durch Heirat mit einem Romanen bzw. einer Romanin an diesen Bevölkerungsteil verloren ging; denn die Nachkommenschaft aus alienigenen Mischehen folgte dem Stand des geringeren Partners<sup>33</sup>, und das war der allein Steuern zahlende romanische Teil<sup>34</sup>. Dem König könnte dieser Effekt, nüchtern betrachtet, sogar willkommen gewesen sein, vermehrte er doch die Zahl der Steuerpflichtigen beziehungsweise verringerte die der Privilegierten.

Über dem Romanen und der Romanin, welche einen gentilen Ehepartner in Betracht zogen, und ebenso über dem gentilen Teil der geplanten Verbindung schwebte also nach wie vor die Todesdrohung, wenn die Brautleute oder ihre Verwandtschaft die Obrigkeit nicht einbezogen, was sie sinnvollerweise regelmäßig getan haben mögen. Wenn sie das aber, vielleicht weil sie weltfern lebten oder zur Unterschicht gehörten, versäumten, musste das noch immer nicht bedeuten, dass sich die Gefahr einer Bestrafung je einstellte. Ein rechtskundiger böser Nachbar konnte ihnen freilich gefährlich werden, es sei denn, der Dispens konnte auch nachträglich gewährt werden und sie hatten so viel Tatkraft und Ansehen, dass sie ihn auch erlangen würden.

---

<sup>31</sup> Siehe etwa DEMOUGEOT cit. (v. n. 6), 303, bezüglich der Franken (während die Burgunden das Gesetz Valentinians in Lex Burg. 15,1 S. 2 sogar aufgehoben haben sollen, was der Text aber nicht hergibt); u. E. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter, Zürich 1968, 58, für Chur-Rätien. GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe* cit., erkennt bei den Westgoten Fortgeltung an, p. 103 s., während das Verbot bei den Burgunden auch nach ihr (p. 101 s.) nicht gegolten habe und auch bei den Franken (p. 107-157) nichts davon wahrzunehmen sei. Differenzierter BIANCHINI, *Ancora ...* (v. n. 2), 235-40.

<sup>32</sup> LIEBS, *Gallien* cit., 207 s., 223-226, 231, 233, 252 s. und 259-263.

<sup>33</sup> Siehe besonders Lex Rib. 61,11. Dazu GRAHN-HOEK, *Zu Mischehe* cit., 112; siehe auch 130.

<sup>34</sup> Siehe etwa G. SCHEIBELREITER, *Die barbarische Gesellschaft. Mentalitätsgeschichte der europäischen Achenzeit 5. – 8. Jahrhundert*, Darmstadt 1999, 23-31.